

**Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) –
Kreis Nordfriesland, Gemeinden Bosbüll und Holm**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Nord, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg vom 28. November 2024 – Aktenzeichen G40/2024/089 – 096

Kreis Nordfriesland, Gemeinden Bosbüll und Holm

Die Firma Bürgerwindpark BHU GmbH & Co. KG in Dorfstraße 4, 25899 Bosbüll, plant die Errichtung und den Betrieb von acht Windkraftanlagen (WKA) vom Typ Vestas V162-7.2, mit einer Nabenhöhe von je 119 Metern, einem Rotordurchmesser von je 162 Metern, einer Gesamthöhe von 200 Metern und einer Nennleistung von je 7,2 Megawatt (MW) in den Gemeinden 25899 Bosbüll und 25923 Holm,

- WKA 1 (G40/2024/089): Gemarkung Bosbüll, Flur 1, Flurstücke 38 und 39,
- WKA 2 (G40/2024/090): Gemarkung Bosbüll, Flur 1, Flurstück 69,
- WKA 3 (G40/2024/091): Gemarkung Holm, Flur 2, Flurstück 40,
- WKA 4 (G40/2024/092): Gemarkung Bosbüll, Flur 1, Flurstück 16/4,
- WKA 5 (G40/2024/093): Gemarkung Bosbüll, Flur 1, Flurstück 112,
- WKA 6 (G40/2024/094): Gemarkung Holm, Flur 2, Flurstück 31/2,
- WKA 7 (G40/2024/095): Gemarkung Holm, Flur 4, Flurstück 4,
- WKA 6 (G40/2024/096): Gemarkung Holm, Flur 4, Flurstück 11.

Für das Vorhaben wurde eine Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225, Nr. 340), in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt

geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355), beantragt.

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach § 5 und § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), in Verbindung mit Nr. 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG, in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Erhebliche Umwelteinwirkungen sind im Bereich der Schallimmissionen vorliegend sicher auszuschließen, da der Vorhabenträger Verminderungsmaßnahmen durch nächtlich reduzierte Betriebsweisen bei Antragstellung zu berücksichtigen hat. Durch den Einbau einer Schattenabschaltautomatik, welche dem jeweiligen Standort entsprechend programmiert ist, wird die Einhaltung der Richtwerte sichergestellt. Wesentliche Beeinträchtigungen sind auch nicht auf FFH-Gebiete zu erwarten. Durch Vermeidungsmaßnahmen vor und während der Bauzeit sowie Abschaltvorgaben während des Betriebs werden Brut- und Großvögel sowie Fledermäuse geschützt. Die neuen WKA führen zwar zu einem relevanten Eingriff in das Landschaftsbild, welches bislang nur randlich durch bestehende WKA und die Hochspannungsfreileitung belastet ist. Das bisherige Landschaftsbild bleibt aber erkennbar.

Nach Einschätzung des Landesamtes für Umwelt wurde aufgrund der vorgenommenen überschlägigen Prüfung der nach Anlage 2 des UVPG eingereichten Unterlagen des Vorhabenträgers unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.